

Arbeitsrecht

(Nr. 014/2006)

Ausgleichquittung, Klageverzicht

Das Arbeitsgericht (AG) Berlin entschied:

Die Formulierung in einer Ausgleichsquittung „von meinem Recht, das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen“ stellt keinen wirksamen Klageverzicht dar. Zweifel bei der Auslegung dieser Willenserklärung gehen zu Lasten des Arbeitgebers (§ 305c Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

Außerdem handelt es sich hier bei diesem Klageverzicht um eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers (unwirksam nach § 307 Abs. 1 BGB), weil für diesen Klageverzicht keine Gegenleistung des Arbeitgebers erkennbar ist.

Urteil des AG Berlin vom 14. Oktober 2005
Aktenzeichen : 28 Ca 12710/05

Veröffentlicht : Arbeit und Recht - AuR
1 / 2006
14.01.2006